

ZUR EINFÜHRUNG

In den ersten sieben Jahren ihres Bestehens hat sich die ZEITSCHRIFT FÜR JAPANISCHES RECHT stetig weiterentwickelt. Das Interesse an ihr ist erfreulicherweise – auch international – gestiegen: Sie erreicht zunehmend mehr Leser, der Kreis der Autoren ist größer geworden, und das Spektrum der abgehandelten Themen konnte bei gleichbleibender Qualität erweitert werden. Kurz, es ist in gewisser Weise gelungen, die Zeitschrift „zu etablieren“.

Dieses positive Ergebnis ist nur durch das überaus engagierte Zusammenwirken zahlreicher Beteiligter vor allem aus Deutschland und Japan, aber auch aus weiteren Ländern, wie etwa den USA oder Australien, möglich geworden. Im Rückblick läßt sich festhalten, daß Voraussetzung hierfür die bereits zu Beginn getroffene Entscheidung war, Beiträge nicht nur auf Deutsch, sondern daneben auch auf Englisch zu publizieren; inzwischen stehen beide Sprachen mehr oder weniger gleichrangig nebeneinander.¹ Diese Entwicklung ist nicht singulär, sondern zunehmend auch bei anderen deutschen juristischen Fachzeitschriften mit einer rechtsvergleichenden oder allgemein internationalen Ausrichtung zu beobachten.

Mit der vorliegenden Ausgabe der Zeitschrift, dem ersten Heft des 8. Jahrganges (2003), haben wir auf diese Tendenz nun auch in der äußeren Gestaltung reagiert und einen englischen Zweititel aufgenommen: JOURNAL OF JAPANESE LAW. Am gewohnten Erscheinungsbild und der bisherigen thematischen Struktur ändert das nichts. Das gleiche gilt für die seit einiger Zeit praktizierte Übung, den einzelnen Beiträgen eine Zusammenfassung in der jeweils *anderen* Sprache anzufügen, um denjenigen Lesern, die mit der von dem Autor gewählten Sprache nicht so vertraut sind, einen erleichterten Zugang auf den Inhalt des betreffenden Beitrages zu eröffnen. Die editorische Kontinuität bleibt mithin gewahrt. Die formale Anpassung dürfte jedoch dazu beitragen, die Zeitschrift als Forum für internationale Rechtswissenschaftler und -praktiker noch attraktiver zu machen, was wiederum der Qualität zugute kommen und ihre weitere Verbreitung fördern dürfte.

Auch in dieser Ausgabe findet sich wieder die bewährte Mischung aus grundlagenorientierten und praxisbezogenen Beiträgen. Die bahnbrechende rechtssoziologisch angelegte Untersuchung von *Curtis Milhaupt* und *Mark West* über das geänderte Karriereverhalten junger japanischer Elitejuristen, die das Heft eröffnet, deutet auf eine fundamentale Verschiebung der gesellschaftlichen Macht in Japan hin. Diese verlagert sich offenbar allmählich von der Exekutive hin zu den rechtsberatenden Berufen und den Gerichten.

¹ Siehe dazu bereits die Einführung zu ZJapanR 12 (2001) 3.

Einen weiteren theorie-orientierten Beitrag liefert *Luke Nottage* zur Methodik der Rechtsvergleichung. Mit Blick auf das japanische Recht wirft er darin die Frage auf, ob man dem aktuellen Trend folgen sollte, einen eigenständigen „asienbezogenen“ Zweig der Rechtswissenschaft zu etablieren, oder ob es nicht vielversprechender sei, diese Rechtsordnung in den vergleichenden Kontext der globalen und namentlich auch der europäischen Rechtsentwicklung einzubinden.

Die anschließenden Beiträge dürften von erheblicher Relevanz für die Praxis sein. *Thomas Krohe* untersucht die Auswirkungen der Reform des japanischen Insolvenzrechts auf die Sicherungsrechte, und *Masao Yanaga* gibt einen Überblick über die jüngste Reform des japanischen Bilanzrechts. *Yasuhiro Okuda* zeigt akuten Anpassungsbedarf im japanischen Internationalen Familienrecht auf. Drei Beiträge greifen noch einmal Fragen der *corporate governance* auf: *Sôichirô Kozuka* weist auf die erleichterte Möglichkeit hin, Aktienoptionen als Verteidigungsmaßnahmen gegen Übernahmen einzusetzen – eine offensichtlich nicht bedachte Konsequenz der kürzlich erfolgten Reform des Gesellschaftsrechts; *Andreas Moerke* analysiert anhand einer Auswertung umfassenden Datenmaterials die derzeitigen Veränderungen in den Führungsgremien japanischer Unternehmen und deren Auswirkung auf die Unternehmenskontrolle; aus anderer Perspektive beleuchtet auch *Peter Rodatz* diese Frage und versucht, eine Reihe von Mißverständnissen aufzuklären, die er im westlichen Schrifttum diesbezüglich ausgemacht hat.

Christopher Heath legt eine detaillierte Untersuchung zur Entwicklung der japanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Kartellrecht und dem Recht des geistigen Eigentums innerhalb des vergangenen Jahrzehnts vor. *Harald Conrad* greift sodann ein Thema auf, das angesichts der aktuellen deutschen Diskussion auf größtes Interesse stoßen dürfte: die ökonomischen Wirkungen der jüngsten Reformen im Bereich der öffentlichen und betrieblichen Alterssicherung in Japan. Die ABHANDLUNGEN schließen mit einem Blick auf erste Erfahrungen mit dem *e-government* in Japan von *Arne Fahje*.

Wie gewohnt berichten *Markus Janssen* und *Peter Schimmann* über die AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNG in Japan. *Yuko Nishitani* liefert aus erster Hand Informationen zu der soeben eingeleiteten grundlegenden Überarbeitung des japanischen Kollisionsrechts, die bis zum Jahr 2005 abgeschlossen sein soll. *Hiroshi Oda* berichtet über eine neue Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zum gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen im internationalen Kontext; *Thorsten Beyerlein* setzt sich in einer rechtsvergleichenden Analyse mit der aktuellen Rechtsprechung des OGH zur urheberrechtlichen Erschöpfungslehre auseinander, und *Dirk Schüssler-Langeheine* gibt einen Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2001.

Ein BERICHT von *Marc Dernauer* über das DJJV-Symposium vom Mai dieses Jahres in Berlin sowie einige Rezensionen runden das Heft ab.